

MEDIATIONSFACHTAG 2023

---

# MEDIATION UND RECHT

## MEDIATION UND RECHT

Mediation und Recht gehören unmittelbar zusammen.

Im passenden workshop werden insbesondere die rechtlichen und berufsrechtlichen Aspekte innerhalb der Mediationstätigkeit beleuchtet und besprochen.

**UNTERSCHIEDE UND GEMEINSAMKEITEN**

**RECHTSANWENDUNG UND RECHTSVERWENDUNG**

**BERUFSBILD MEDIATOR**

**ANWALTSMEDIATOR**

## GEMEINSAMKEITEN UND UNTERSCHIEDE

### KONFLIKT

Konflikt: Zusammenstoß,  
Widerstreit, Zwiespalt:

Lat: *conflictus* : Kampf

*con-fligere*: *con*: zusammen,  
*fligere*: schlagen

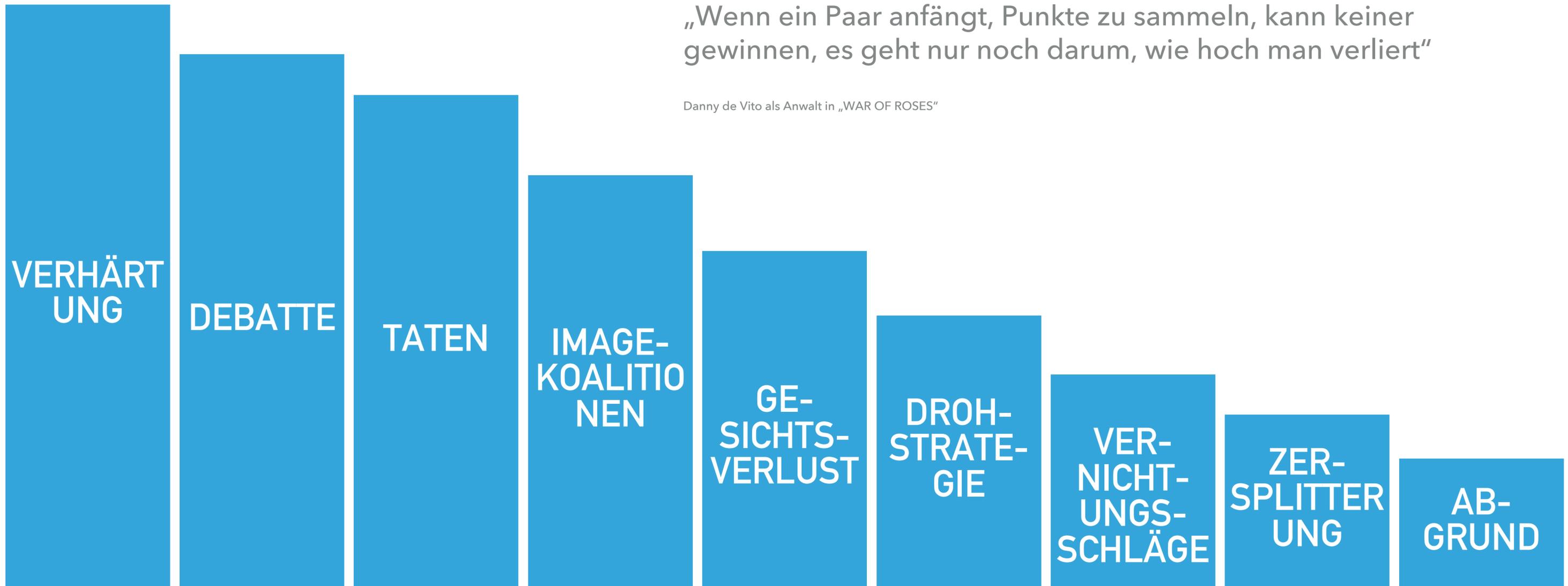
### RECHTSSTREIT

Auseinandersetzung über das  
Richtige

## ESKALATIONSSTUFEN DES KONFLIKTES: GEMEINSAM IN DEN ABGRUND

„Wenn ein Paar anfängt, Punkte zu sammeln, kann keiner gewinnen, es geht nur noch darum, wie hoch man verliert“

Danny de Vito als Anwalt in „WAR OF ROSES“



## RECHTSANWENDUNG UND RECHTSVERWENDUNG

### **Einigung innerhalb des Interpretationsrahmens des Rechts**

Gerichtsverfahren, Artikel 20 Absatz 3 GG „Bindung an Recht und Gesetz“ - Rechtsanwendung

Schlichtungsverfahren, Schiedsrichterliche Entscheidungen

### **Einigung auf Interessenbasis**

Interessen der Konfliktpartner bestimmen den Verständigungsrahmen

Recht und Gesetz werden einbezogen - Rechtsverwendung

## GEMEINSAMKEITEN UND UNTERSCHIEDE

MEDIATION

MediationsG vom 21.07.2012

RECHTSBERATUNG

Rechtsdienstleistungsgesetz RDG  
vom 12.12.2007

## § 1 (1) MediationsG

Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem Parteien mithilfe eines oder mehrerer Mediatoren freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben.

§ 1 RDG (1) Dieses Gesetz regelt die Befugnis, in der Bundesrepublik Deutschland außergerichtliche Rechtsdienstleistungen zu erbringen. Es dient dazu, die Rechtssuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen.

§ 2 (1) Rechtsdienstleistung ist jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert...

§ 2 (3) Rechtsdienstleistung ist nicht:

2. die Tätigkeit von Einigungs- und Schlichtungsstellen, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern,

4. **die Mediation** und jede vergleichbare Form der alternativen Streitbeilegung, sofern die Tätigkeit nicht durch rechtliche Regelungsvorschläge in die Gespräche der Beteiligten eingreift,

## MEDIATION UND RECHTSDIENSTLEISTUNG

Mediation ist **keine Rechtsdienstleistung**,  
sofern die Tätigkeit **nicht durch rechtliche Regelungsvorschläge**  
in die Gespräche der Beteiligten eingreift,

Abgrenzung zwischen Aufklärung und Regelungsvorschläge

## MEDIATION UND RECHTSDIENSTLEISTUNG

### RECHTSAUFKLÄRUNG

potentielle Wirkung des  
Rechts besprechen

nach der Einführung des  
Rechtes abzuklären, was das  
Recht ausgelöst hat,

namentlich auch auf  
emotionaler Ebene.

### RECHTSRAT

auf der Grundlage subjektiver  
Ansprüche parteiliche  
Empfehlungen geben

## RECHTSVERWENDUNG

### AUFKLÄRUNG

#### ÜBER DIE RECHTSLAGE

Prozessprognosen,  
Risikoabwägung

Differenzierung  
zwingendes und  
disponibles Recht

#### BEI DER WILLENSBILDUNG

Gesetze nach ihren  
Grundlagen,  
Prinzipien und  
Zielsetzungen  
erläutern

#### BEI DER VERTRAGSGESTALTUNG

Übersetzung der  
Einigung in  
Rechtssprache

## RECHTSVERWENDUNG

### GRENZEN

Zwingendes Recht, gute Sitten, Menschenwürde, gleiche Kenntnisstände über Recht und Gesetz

### FAIRNESSKONTROLLE

Maßstab und Ausstiegsgrenze

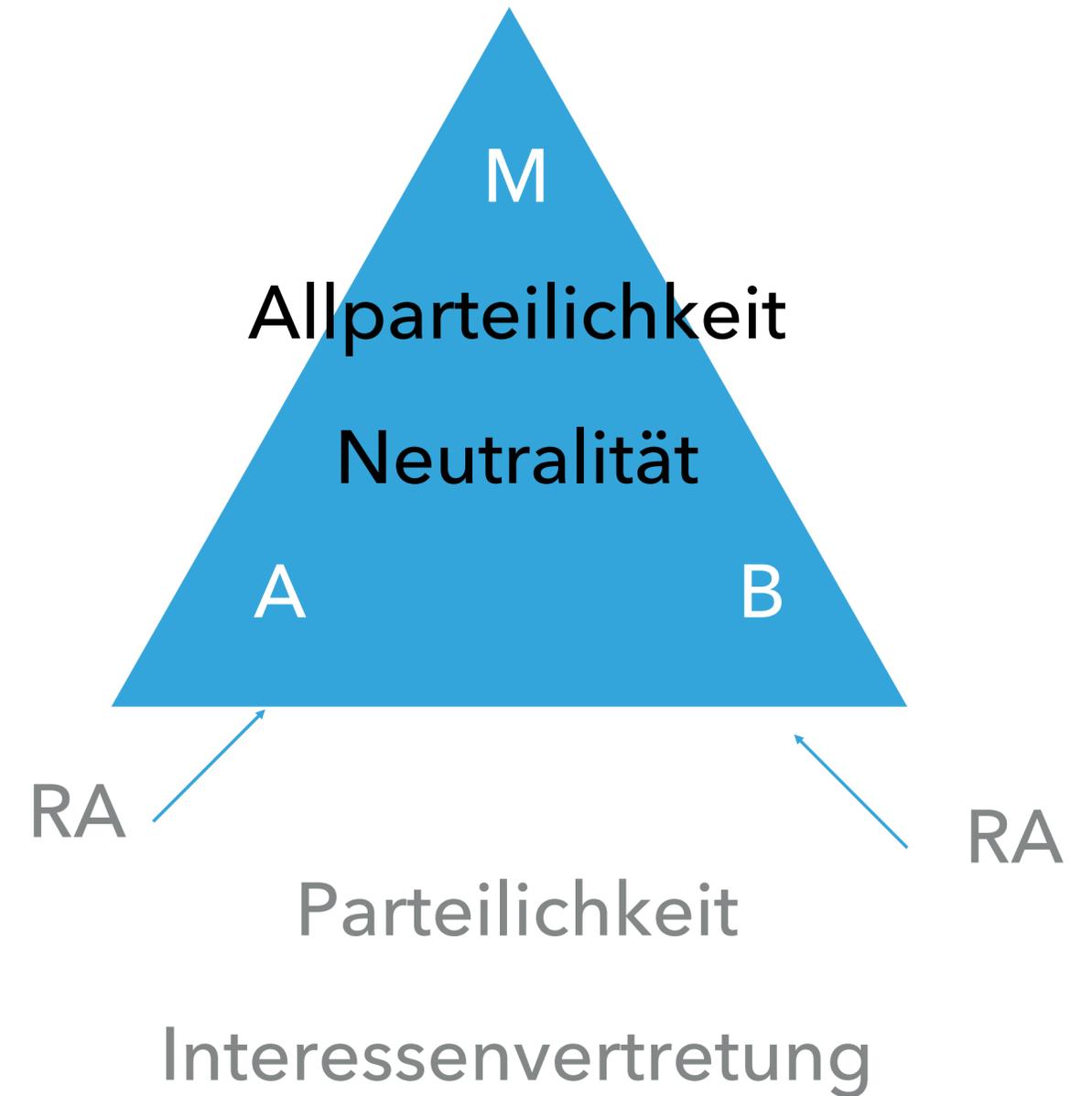
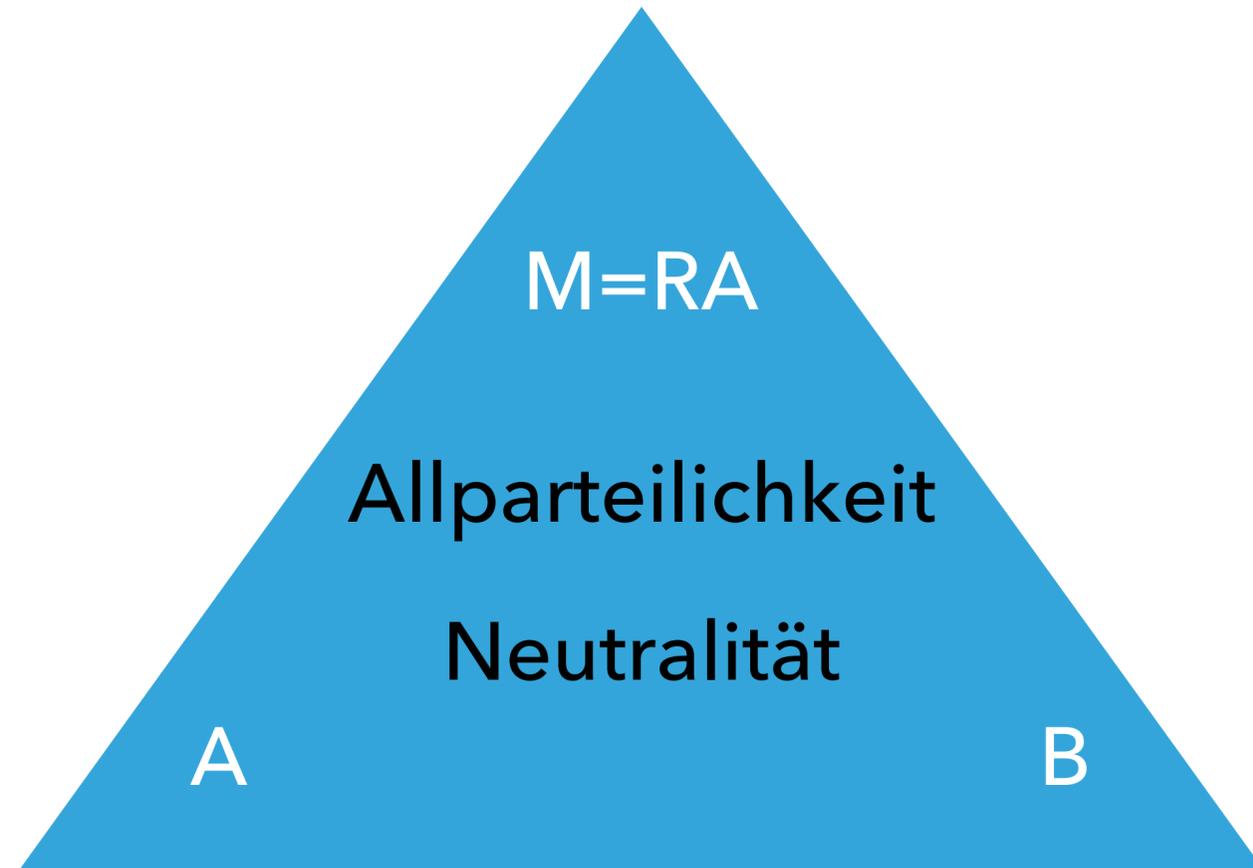
### NEUTRALITÄT

Allparteilichkeit und Vorteile für beide

### SCHATZKAMMER DES RECHTS

Ideenreichtum der Gesetze, vertragstypische Formulierung

## MEDIATOR UND ANWALT



## RECHTSANWALT ALS MEDIATOR

### § 18 Berufsordnung für Rechtsanwälte

Wird der Rechtsanwalt als Vermittler, Streitschlichter oder Mediator tätig, so unterliegt er den Regeln des Berufsrechts

Es ist dem Rechtsanwalt gerade nicht verwehrt, Parteien mit unterschiedlichen Ausgangsinteressen zu beraten, wenn die Beratung als solche im übergeordneten Interesse beider mit dem Ziel einer Einigung erfolgt (so ausdrücklich schon der BRAK-Ausschuss Mediation, BRAK-Mitt. 1996, 186).

## RECHTSANWALT ALS MEDIATOR

§ 18 BORA

unmittelbare rechtsanwaltliche Tätigkeit,  
Standesregeln durch MediationsG ergänzt

PARTEIVERTRETUNG

Nach abgeschlossenen Mediationsverfahren nicht  
möglich, § 3 Absatz 3 MediationsG,

OFFENLEGUNGSPFLICHT

§ 3 MediationsG Offenlegungspflicht bei Anfragen  
an Unabhängigkeit und Neutralität

VERSCHWIEGENHEIT

Standards der Mediation (weltweit), sowohl  
Berufspflicht als Anwalt, als auch § 4 MediationsG

# RECHTSANWALT ALS MEDIATOR – VERSCHWIEGENHEIT UND ZEUGNISVERWEIGERUNG

## VERTRAUENSSTELLUNG

Zeugnisverweigerungsrecht, § 4 Absatz 1 MediationsG, § 383 Absatz 1 ZPO, § 15 FGG

## BEWEISMITTELVERTRAG

Darf nicht als Zeuge benannt werden, ...

## ENTBINDUNG VON ZEUGNISVERWEIGERUNG

§ 385 Absatz 2 ZPO,

## VERSCHWIEGENHEIT

Standards der Mediation (weltweit), sowohl Berufspflicht als Anwalt, als auch § 4 MediationsG

## RECHTSPRECHUNG – HAFTUNGSFRAGEN

BGH Urteil vom 21.9.2017, IX ZR 34/17

Bei der juristischen Gestaltung der meditativ gefundenen Lösung alle Hinweise, Belehrungen etc. zu erteilen, die auch im Hinblick auf ihre Haftung als Rechtsanwalt geboten und erforderlich sind.

Das MediationsG gibt jedoch keine PFLICHT zur Rechtsaufklärung, sondern eine Hinweispflicht, insbesondere § 2 Absatz 6 MediationsG beachten

---

**VIELEN DANK**

**BESUCHEN SIE MICH AUF  
[WWW.RA-NAUMANN.COM](http://WWW.RA-NAUMANN.COM)**